

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 31. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2019)

zum Thema:

**Beschwipst rollert es noch mal so gut?**

und **Antwort** vom 15. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Aug. 2019)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20376  
vom 31. Juli 2019  
über Beschwipst rollert es noch mal so gut?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regeln, was den Konsum von Alkohol und Drogen betrifft, gelten für die Lenker des umweltfreundlichen „Verkehrsmittels“ E-Roller?
2. Müssen E-Roller-Lenker ebenso wie Kraftfahrer alkoholfrei unterwegs sein oder gelten die Regeln für Radfahrer?

Zu 1. und 2.:

Beim Führen von Elektrokleinstfahrzeugen gelten die für Kraftfahrzeugführende einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 24a StVG (0,5 Promille-Grenze) sowie 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) und 316 StGB (Trunkenheit im Straßenverkehr).

3. Wird die Berliner Polizei die Lenker von E-Rollern auf den Genuss von Alkohol oder illegalen Drogen kontrollieren?

Zu 3:

Im Rahmen polizeilicher Kontrollen werden Führende von Elektrokleinstfahrzeugen auch auf ihre Fahrtüchtigkeit hin überprüft.

4. Wie werden Verstöße geahndet, wenn unter dem Einfluss von Drogen/Alkohol am Straßenverkehr teilgenommen wurde? Kann bei Alkoholverstößen auf dem E-Roller auch der Führerschein eingezogen werden?

Zu 4.:

Es wird auf die Antworten zu 1. und 2. verwiesen. In den Fällen, in denen Führende von Elektrokleinstfahrzeugen aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum nicht mehr fahrtüchtig sind, kommt eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme des Führerscheins nach § 69 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis) in Betracht. Das Führen des E-Rollers ist führerscheinfrei.

5. Wird die Polizei nach Unfällen mit E-Rollern, sobald die Vermutung einer Schuld oder Mitschuld des E-Mobilisten besteht, Atemalkoholkontrolle bzw. Drogentest anordnen?

Zu 5.:

Die Durchführung eines Atemalkohol- und Drogenvortests erfolgt bei Verkehrsunfällen unabhängig von der Verursachung regelmäßig nur in entsprechenden Verdachtsfällen.

Berlin, den 15. August 2019

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport